

Verfahrensrichtlinie der Stadt Osnabrück für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte

Inhalt

- § 1 Zuwendungsbegriff
- § 2 Zuwendungsarten
- § 3 Finanzierungsarten, Zuwendungshöhen
- § 4 allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen
- § 5 Antragsverfahren
- § 6 Eigenleistungen
- § 7 Antragsprüfungen
- § 8 Bewilligungen
- § 9 Zuwendungsbescheid
- § 10 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
- § 11 öffentlich – rechtliche Verträge
- § 12 Abstimmung mit anderen Bewilligungsbehörden
- § 13 Auszahlung der Zuwendung
- § 14 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung
- § 15 Verzinsung
- § 16 Überwachung und Nachweis der Zuwendung
- § 17 Prüfung der Zuwendung
- § 18 Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger
- § 19 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung
- § 20 Schlussbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Zuwendungsbegriff

- (1) Zuwendungen sind Leistungen an Dritte aus Haushaltsmitteln der Stadt (Kernverwaltung und Eigenbetriebe) zur Erfüllung bestimmter kommunaler Zwecke.
- (2) Zu den Zuwendungen gehören
 - zweckgebundene Zuschüsse,
 - Zwischenfinanzierungen/Liquiditätshilfen
 - nicht zurückzuzahlende Leistungen
 - andere bedingt oder unbedingt zurückzuzahlende Leistungen
- (3) Keine Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere Sachleistungen, Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat, Ersatz von Aufwendungen, Entgelte aufgrund von privatrechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pachtverträge sowie sonstige gegenseitige privatrechtliche Verträge, denen eine für das Geld zu erbringende Leistung des Vertragspartners gegenübersteht), öffentlich-rechtliche Austauschverträge, satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge, Pflichtumlagen und ähnliches.
- (4) Die Bestimmungen dieser Verfahrensrichtlinie gelten nicht für die Aufwendungsdarlehn und die Aufwendungszuschüsse, die im Rahmen der Wohnungsbauförderung gewährt werden.

§ 2 Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

1. Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für Projekte (Projektförderung), soweit die Ausgaben nicht nach Nr. 2 gefördert werden.
2. Zuwendungen zur Teilfinanzierung der gesamten Ausgaben oder eines Teils von Ausgaben (z. B. Übernahme von Personal- oder Sachkosten der Einrichtung) des Zuwendungsempfängers (Institutionelle Förderung).

Diese Zuwendungen können investiver oder konsumtiver Art sein. Die bilanziellen Fragestellungen bei investiven Zuwendungen sind mit der Finanzbuchhaltung zu klären.

§ 3

Finanzierungsarten, Zuwendungshöhen

- (1) Die Zuwendung ist grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des festgelegten Zwecks zu bewilligen, und zwar:
 - nach einem bestimmten v. H.-Satz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung). Die Zuwendung soll bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt werden
 - oder
 - zur Deckung eines Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, wie der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbedarfsfinanzierung). Die Zuwendung soll bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt werden
 - oder
 - in geeigneten Fällen mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten (Festbetragsfinanzierung).
- (2) Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder nur ein geringes Interesse hat, und wenn die Zweckerfüllung nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben möglich ist. Die Zuwendung soll bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt werden.
- (3) Vor der Bewilligung der Zuwendung ist unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stadt zu prüfen, welche Finanzierungsart die geeignetste ist.
- (4) Bei Zuwendungen an Betriebe gewerblicher Art sind die umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
Die Umsatzsteuer, die nach jeweiligen Bestimmungen des UStG (Umsatzsteuergesetz) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- (5) Für Einrichtungen, Vorhaben, Maßnahmen, die kostendeckend betrieben werden können, werden keine Zuwendungen gewährt.
- (6) Bei der Festlegung der Zuwendungshöhe werden die Ausgaben des Zuwendungsempfängers unberücksichtigt gelassen, die darauf zurückzuführen sind, dass die Eingruppierungen oder die Vergütungen der Beschäftigten höher sind als die Eingruppierungen oder die Vergütungen vergleichbarer städtischer Beschäftigter nach den tariflichen Bestimmungen, wenn die entsprechenden Aufgaben von der Stadt Osnabrück wahrgenommen würden. Diese Einschränkung für die Zuwendungsgewährung gilt ferner dann, wenn der Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung einen höheren Personalaufwand betreibt, als dies die Stadt Osnabrück tun würde.

§ 4

Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann und die Stadt an der Erfüllung durch Dritte ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- (2) Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- (3) Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind, es sei denn, die für die Bewilligung zuständige Stelle hat im Einzelfall einem vorzeitigen Vorhabenbeginn zugestimmt.
Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Vorhabenbeginn.
- (4) Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.
- (5) Die Zuwendung darf zusammen mit allen übrigen Einnahmen die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen. Spenden sind gesondert zu betrachten.
- (6) Die für die Zuwendungsbewilligungen zuständige Organisationseinheit hat das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen zu prüfen und zu dokumentieren.

§ 5

Antragsverfahren

- (1) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages des Zuwendungsempfängers (Es gelten hierfür die Vorschriften §§ 11, 12 und 14 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sofern nicht spezialgesetzlich geregelt). Anträge auf Zuwendungen müssen die Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlich sind. Der Zuwendungsempfänger hat die im Antrag enthaltenen Angaben auf Verlangen durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- (2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - bei Projektförderung (vgl. § 2 Nr. 1) ein Kosten- und Finanzierungsplan (gegliederte Aufstellung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist

- bei institutioneller Förderung (vgl. § 2 Nr. 2) ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und ggf. eine Überleitungsrechnung
- auf Anforderung alle zur Beurteilung des Sachverhalts notwendigen Unterlagen (z. B. Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Einnahmenüberschussrechnung)
- eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben/die betreffende Maßnahme zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In diesem Fall sind im Finanzierungs-, Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen.

§ 6 Eigenleistungen

- (1) Eigenleistungen sind Leistungen des Zuwendungsempfängers, die keine tatsächlichen Ausgaben verursachen. Sie sind erwünscht und bei der Bemessung der Zuwendung grundsätzlich zu berücksichtigen.
- (2) Der Umfang der beabsichtigten Eigenleistungen ist bereits bei der Antragstellung anzugeben. Die Bewertung obliegt der jeweiligen Organisationseinheit und ist entsprechend zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind Aspekte wie Realisierbarkeit und Angemessenheit des zeitlichen und monetären Einsatzes zu beurteilen.

§ 7 Antragsprüfungen

- (1) Die Prüfung des Antrages obliegt der Organisationseinheit, die den Haushaltsansatz bewirtschaftet, aus dem die Zuwendung gezahlt werden soll (zuständige Organisationseinheit).
- (2) Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu dokumentieren. Dabei kann auf andere Unterlagen verwiesen werden. Es soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf
 - das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4
 - die Beteiligung anderer Organisationseinheiten (auch in fachtechnischer Hinsicht)
 - die politische Beschlusslage
 - den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - die Wahl der Finanzierungsart
 - die finanziellen Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre
 - die Einhaltung gesetzter Fristen
- (3) Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen sind die fachlich zuständigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung zu beteiligen. Von einer Beteiligung darf abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehene Zuwendung 5.000 € nicht übersteigt.

§ 8 Bewilligungen

Für die Bewilligung der Zuwendungen gelten die Zuständigkeitsregelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und anderer Spezialvorschriften unter Berücksichtigung des Interpretationsbeschlusses des Rates zum Begriff „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Zuwendungsbescheid

- (1) Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. In geeigneten Fällen ist eine vertragliche Regelung entsprechend § 11 möglich. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht oder nicht im vollem Umfang entsprochen wird, ist dies zu begründen (§ 39 VwVfG sofern nicht spezialgesetzlich geregelt).
- (2) Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:
 - die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers (§§ 11, 12 und 14 VwVfG sofern nicht spezialgesetzlich geregelt), Art (§ 2), Höhe und Maßnahmenzeitraum der Zuwendung,
 - die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und, wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben und hergestellt werden, ggfs. die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind,
 - die Finanzierungsart (§ 3 Abs. 2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - den Bewilligungszeitraum; dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,
 - die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (§ 10),
 - den Zeitpunkt, bis zu dem der Verwendungsnachweis zur Prüfung vorzulegen ist
 - und eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Wenn die Zuwendung mit einer Gegenleistungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers verbunden ist, so ist der sachliche und zeitliche Umfang der Rechte exakt im Bescheid zu benennen. Diese Vorgabe ist maßgeblich, um eine bilanzielle Abwicklung im investiven Bereich vornehmen zu können.
- (4) Bei Zuwendungen kann die zuständige Organisationseinheit den Zahlungsempfänger auffordern, an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die städtische Förderung anzubringen.
- (5) Den Zuwendungsbescheid unterzeichnen der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein dafür Bevollmächtigter/Bevollmächtigte.
- (6) Stellt sich heraus, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zu erreichen ist, hat die zuständige Organisations-

einheit zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht werden kann.

§ 10

Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- (1) Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG für Zuwendungen zur Institutionellen Förderung und zur Projektförderung ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. Sie sind entsprechend zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.
- (2) Die für die Erteilung des Zuwendungsbescheides zuständige Organisationseinheit darf
 - bei institutioneller Förderung die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für die Zwecke eines anderen Ansatzes (echte und unechte Deckung) zulassen, der Ansammlung oder Beibehaltung von Betriebsmittelrücklagen bis zur Höhe der üblicherweise in zwei Monaten anfallenden Personal- und Sachkosten zustimmen sowie die Bildung von Rückstellungen gestatten,
 - bei Projektförderung im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Kosten- und Finanzierungsplans um mehr als 20 v. H. zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen wird.
- (3) Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus ist je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln:
 - bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte an Gegenständen zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Rückforderungsanspruchs,
 - die Anwendung von Vergaberecht,
 - bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Rückzahlungsanspruchs,
 - bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen, die Lieferung einer angemessenen Anzahl von Freistücken,
 - die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf die Stadt oder ihre angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
 - bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z. B. durch Veröffentlichungen,
 - die Beteiligung fachtechnisch zuständiger Organisationseinheiten Dritter,
 - der unentgeltliche Besuch einer Einrichtung oder Veranstaltung durch städtische Beschäftigte oder Beauftragte zu Prüfzwecken,

- bei Zuwendungen an Unternehmen auch die Prüfung der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch einen sachverständigen Prüfer, z. B. Rechnungsprüfungsamt, Wirtschaftsprüfer und die Vorlage des Berichts zur Prüfung,
- bei institutioneller Förderung (z. B. bei fortlaufender Förderung) und in geeigneten Fällen bei Projektförderung, ob eine Auszahlung von Teilbeträgen zu bestimmten kalendermäßigen festgelegten Terminen in Betracht kommt.

Sofern einem Unternehmen eine (Investitions-) Zuwendung bewilligt wird, hat sich der Zuwendungsempfänger dahingehend zu verpflichten, dass das Unternehmen im Falle eines Verkaufes, einer Insolvenz mit anschließender Betriebsaufspaltung oder in einem sonstigen Fall eines Eigentumsüberganges die gewährten städtischen Gelder zurückzahlt. Die zuständige Organisationseinheit hat in einem solchen Fall die sofortige Vollziehung des Rückforderungsbescheides anzuordnen.

- (4) In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann (insoweit Widerruf nach § 49 Abs. 2 Nr.1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr.3 VwVfG sofern nicht spezialgesetzlich geregelt). Der Finanzvorstand kann aus zwingenden haus-haltswirt-schaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen.

§ 11

Öffentlich-rechtliche Verträge

Werden Zuwendungen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verträge gewährt, ist der Fachbereich Recht und Datenschutz zu beteiligen. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für diese Form der Zuwendungsgewährung sinngemäß. Bezüglich der Unterzeichnung gelten die entsprechenden Regelungen gemäß § 86 NKomVG.

§ 12

Abstimmung mit anderen Bewilligungsbehörden

Sollten für denselben Zweck Zuwendungen sowohl von der Stadt als auch von anderen öffentlichen Stellen bewilligt werden, hat sich die zuständige Organisationseinheit vor der Bewilligung mit den anderen Bewilligungsbehörden soweit wie möglich abzustimmen über

- die finanziellen Maßnahmen,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen,
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- die Beteiligung der fachlich zuständigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung,
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung,

nach Maßgabe der Richtlinie, sofern die jeweiligen Förderbedingungen übereinstimmen.

§ 13

Auszahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung soll erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft kann vorzeitig durch einen Rechtsmittelverzicht hergestellt werden.
- (2) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt wird, sofern nicht Teilbeträge zu festgelegten Terminen zugelassen sind (vgl. § 10 Abs. 3).
- (3) Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird. Wird der Zuwendungsbetrag ausnahmsweise in einer Summe ausgezahlt, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.
- (4) Die Auszahlung eines Restbetrages (im Regelfall 5 v. H. der Zuwendung) kann von der Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises abhängig gemacht werden.

§ 14

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Zuwendung

- (1) Die zuständige Organisationseinheit hat die Regelungen des VwVfG - sofern nicht spezialgesetzlich geregelt - anzuwenden, insbesondere hinsichtlich der Unwirksamkeit, Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides und der Rückforderung der Zuwendung.
- (2) Die zuständige Organisationseinheit hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind (§ 36 Abs. 2 Nr.1 und 2 VwVfG sofern nicht spezialgesetzlich geregelt). Eine auflösende Bedingung

ist insbesondere in einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderungen der Finanzierung zu sehen.

- (3) Die zuständige Organisationseinheit hat einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen des § 48 VwVfG - sofern nicht spezialgesetzlich - erfüllt sind, insbesondere soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.
- (4) Die zuständige Organisationseinheit hat einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.
- (5) Die zuständige Organisationseinheit hat zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern ist, soweit der Zuwendungsempfänger
 - die Zuwendung nicht alsbald (vgl. § 13 Abs. 2) nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
 - im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG und § 10 Abs. 3) nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- (6) In den Fällen der Absätze 3 und 5 hat die zuständige Organisationseinheit bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles, u. a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung, sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die städtischen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Auf die Anhörungspflicht nach § 28 VwVfG - sofern nicht spezialgesetzlich geregelt - wird hingewiesen.
- (7) Es ist darauf zu achten, dass die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides innerhalb der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG – sofern nicht spezialgesetzlich geregelt - erfolgt.

§ 15 Verzinsung

- (1) Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei Eintritt einer auflösenden Bedingung entsteht der Rückzahlungsanspruch im Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung.
- (2) Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruches geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb einer festgesetzten Frist leistet.
- (3) Der zu erstattende Betrag ist mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

§ 16 Überwachung und Nachweis der Zuwendung

- (1) Die zuständige Organisationseinheit hat die Verwendung der Zuwendung im Einzelnen und in der Gesamtheit zu überwachen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Die zuständige Organisationseinheit hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) zu verlangen.

- (2) Werden für denselben Zweck Zuwendungen sowohl von der Stadt als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt, soll nach näherer Vereinbarung nur eine bewilligende Stelle verantwortlich sein für Überwachung, Zwischennachweis und Nachweis der Zuwendung. Im Allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, welche die größte Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt. Die Prüfungsberechtigung des Rechnungsprüfungsamtes muss durch die Vereinbarung gesichert sein.

Unabhängig davon ist jeder bewilligenden Stelle der Verwendungsnachweis vorzulegen.

- (3) Für den Fall, dass die Zuwendung mit einer mehrjährigen Zweckbindung verbunden ist, muss diese jährlich überprüft werden. Sollte eine Gegenleistungsverpflichtung vereinbart worden sein, ist diese zu überwachen. Die entsprechenden Überprüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.
- (4) Sofern die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises im Sinne der Ziffer 6.1 der allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung bzw. 7.1 der allgemeinen Nebenbestimmungen zur Institutionellen Förderung nicht eingehalten werden kann, kann auf begründeten Antrag des Zuwendungsempfängers die Frist verlängert werden.

§ 17 Prüfung der Zuwendung

- (1) Die zuständige Organisationseinheit hat unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu prüfen, ob
- der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
 - die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und ggf. den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist,
 - der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist,
- bei der Prüfung sind ggf. weitere Organisationseinheiten (z. B. Eigenbetrieb Immobilien und Gebäudemanagement) zu beteiligen.
- (2) Ggf. sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Vorgelegte Originalbelege sind nach der Einsichtnahme mit einem entsprechenden Stempel zu kennzeichnen und an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 VwVfG – sofern nicht spezialgesetzlich geregelt – ist besonders zu achten.
- (3) Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind zu dokumentieren.

§ 18

Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger

Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, dass der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger weiterleiten darf, so ist im Zuwendungsbescheid festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Zuwendungsempfänger die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihm gegenüber nachzuweisen ist.

Hierbei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden.

§ 19

Fälle von geringer finanzieller Bedeutung

Beträgt die Zuwendung bei einer institutionellen Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung bis zu 3.000 €, können bei Anwendung der §§ 1 bis 16 im Einzelfall Erleichterungen zugelassen werden. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich, er muss im Falle einer Projektförderung zumindest die Anforderungen an den einfachen Verwendungsnachweis erfüllen (vgl. Anlage 2, Ziffer 5).

§ 20

Schlussbestimmungen

Richtlinien der Organisationseinheiten, die zur Ergänzung dieser allgemeinen Verfahrensrichtlinie erlassen werden, dürfen nicht in Widerspruch zu den vorstehend genannten Vorschriften stehen. Die Richtlinienkompetenz des Rates wird hierdurch nicht berührt.

In jedem Einzelfall sind Grundsätze vernünftigen Verwaltungshandelns, insbesondere auch Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte, zu beachten.

Fragen von grundsätzlicher sowie erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung dieser Richtlinie ergeben, sind im Einvernehmen mit dem Fachbereich Finanzen und Controlling sowie mit dem Rechnungsprüfungsamt zu klären.

§ 21 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten entgegenstehende städtische Bestimmungen außer Kraft.